

§ 4

Bearbeitungen, Übersetzungen, Sammelwerke
und Ausgaben

(1) Ein Urheberrecht entsteht auch durch die Bearbeitung einschließlich der Dramatisierung oder einer anderen Umformung und durch die Übersetzung eines Werkes.

(2) Ein Urheberrecht entsteht ferner an Sammelwerken. Anthologien und Ausgaben, soweit sie durch ihre Gestaltung oder Auswahl das Ergebnis einer individuellen schöpferischen Leistung sind.

§ 5

Nachrichten, Rechtsvorschriften

(1) Ein Urheberrecht besteht nicht an Nachrichten und Meldungen über das Zeitgeschehen.

(2) Ein Urheberrecht besteht ferner nicht an Rechtsvorschriften aller Art, Gerichtsentscheidungen und öffentlichen Bekanntmachungen.

3. Abschnitt

Der Urheber

§ 6

Urheber eines Werkes oder einer Bearbeitung

(1) Urheber eines Werkes ist derjenige, der es geschaffen hat (Urheberschaft).

(2) Urheber einer Bearbeitung ist der Bearbeiter, einer Übersetzung der Übersetzer.

(3) Die Rechte des Urhebers an seinem Werk bleiben durch die Urheberrechte eines Bearbeiters oder Übersetzers unberührt.

(4) Ist in einem veröffentlichten Werk der Name des Verfassers angegeben, so wird vermutet, daß er der Urheber des Werkes ist.

§ 7

Kollektives Schaffen

Die urheberrechtlichen Befugnisse an einem Werk, das durch das Schaffen mehrerer Personen entstanden ist und ein unteilbares Ganzes bildet, stehen allen Beteiligten als Miturhebern gemeinsam zu, auch wenn die einzelnen Beiträge unterschieden werden können. Soweit die Miturheber ihre gegenseitigen Beziehungen nicht durch Vereinbarung geregelt haben, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts über die Rechtsgemeinschaft.

§ 8

Verbindung selbständiger Werke

Werden selbständige Werke zu einem Werk verbunden, so bleibt das Urheberrecht an den Bestandteilen erhalten.

§ 9

Herausgeber

(1) An Sammelwerken, Anthologien und Ausgaben stehen die urheberrechtlichen Befugnisse dem Herausgeber zu; die Rechte der Urheber der aufgenommenen Werke bleiben erhalten. Herausgeber und Urheber regeln ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vereinbarung.

(2) Ist als Herausgeber eines Werkes gemäß Abs. 1 eine juristische Person bezeichnet, so gilt sie als Inhaber der Rechte an der Herausgabe.

§ 10

Urheber eines Film- oder Fernsehwerkes

(1) Ein Film- oder ein Fernsehwerk ist ein eigenständiges Werk. Es ist das Ergebnis einer Kollektivleistung, die auf unterschiedlichen schöpferischen Einzelleistungen beruht und unter Leitung eines Regisseurs mit Hilfe der Film- oder Fernstechnik zur Wiedergabe gestaltet wird.

(2) Wird ein Filmwerk oder ein Fernsehwerk in einem Betrieb hergestellt, so ist dieser ausschließlich berechtigt und verpflichtet, im Rechtsverkehr die Rechte des Kollektivs der Urheber dieses Werkes im eigenen Namen wahrzunehmen.

(3) Die Rechte an selbständigen Werken, die bei der Herstellung von Werken im Sinne des Abs. 1 als deren Bestandteile verwendet worden sind, insbesondere Rechte an Werken der Literatur oder der Musik, bleiben von der Bestimmung des Abs. 2 unberührt.

§ II

Anonyme oder pseudonyme Veröffentlichungen

Wird ein Werk ohne Angabe des Namens des Urhebers oder unter einem Decknamen veröffentlicht, so steht die Wahrnehmung der urheberrechtlichen Befugnisse, soweit diese zur Wahrung der Anonymität vom Urheber selbst nicht ausgeübt werden, demjenigen zu, der das Werk als erster berechtigt veröffentlicht.

§ 12

Veröffentlichung, Erscheinen

Im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Werk als veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Urhebers öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt, gesendet, ausgestellt, in sonstiger Weise verbreitet oder erschienen ist. Ein Werk gilt als erschienen, wenn es in einer ausreichenden Anzahl von Werkstücken mit Einwilligung des Urhebers in den Verkehr gebracht worden ist.

4. Abschnitt

Befugnisse des Urhebers

§ 13

Inhalt des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht. Aus ihm ergeben sich nichtvermögensrechtliche (§§ 14 bis 17) und vermögensrechtliche Befugnisse (§ 18) des Urhebers.

§ 14

Anerkennung der Urheberschaft
und die Namensnennung

(1) Der Urheber eines Werkes hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Werk.

(2) Er kann fordern, daß der von ihm gewählte Name in Verbindung mit seinem Werk genannt wird.

§ 15

Erstveröffentlichung

Der Urheber hat das Recht, über die Veröffentlichung seines Werkes und über die erste öffentliche Mitteilung seines wesentlichen Inhalts zu entscheiden.

§ 16

Unverletzlichkeit des Werkes

(1) Der Urheber hat das Recht, jeder Verstümmelung oder Entstellung seines Werkes zu widersprechen.